

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 14.08.2024

Ertüchtigung und Wiederinbetriebnahme
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Neuendorf-Cottbus Nord

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 31. Juli 2024 - Aktenzeichen 27.2-1-285 ist der Plan für die Ertüchtigung und Wiederinbetriebnahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Neuendorf-Cottbus Nord der Lausitz Energie Bergbau AG festgestellt worden.

I. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses (Abschnitt A, Ziffer I.) lautet auszugsweise:

„Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) wird der Plan der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG), im Weiteren die Vorhabenträgerin, für die Ertüchtigung und Wiederinbetriebnahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Neuendorf-Cottbus Nord nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst die Ertüchtigung und Wiederinbetriebnahme von ca. 1,7 km 110-kV-Hochspannungsfreileitung.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Vorbehalte oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.“

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, wie:

Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV für das Fangen von Zauneidechsen mit Schlingen, Netzen und Fallen bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes Zauneidechse durch die Vermeidungsmaßnahme V 8.

Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß § 15 BNatSchG.

III. Auflagen, Zusagen, Entscheidungen über Einwendungen

Der Planfeststellungsbeschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (Abschnitt A, Ziffer V.) zu Energiewirtschaftsrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Forst, Verkehr, Versorgungsanlagen und –leitungen sowie Abfall und Boden an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (Abschnitt A, Ziffer IV.) auf, die die Vorhabenträgerin in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen entschieden worden. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss beziehungsweise durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses (Abschnitt C, Ziffern IV.-VI.).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Absatz 1 Satz 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, gestellt und begründet werden (§ 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG).

V. Zugänglichmachen des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen sind für die Dauer von zwei Wochen und zwar vom 26.08.2024 bis 09.09.2024 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG):

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellung/planfeststellung-energie/planfeststellungsverfahren/>

Startseite →Menüleiste rechts →Genehmigungsverfahren →Planfeststellungsverfahren →Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG →110-kV-Freileitung Neuendorf – Cottbus Nord

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde (LBGR) gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

VI. Hinweise zur Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez. Grauer